

Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

AltgAATVDBest

Ausfertigungsdatum: 20.07.1990

Vollzitat:

"Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 20. Juli 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 906)"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 3.10.1990 +++)

Fortgeltendes Recht der ehem. Deutschen Demokratischen Republik gem. Anlage II Kap. IV Abschn. I Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 9 EinigVtr v. 31.8.1990 iVm Art. 1 G v. 23.9.1990 II 885, 1194 mWv 3.10.1990.

Eingangsformel

Zum § 2 der Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der DDR an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543) wird für Bürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) folgendes geregelt:

§ 1

Die Tilgung der Anteilrechte ist durch den Inhaber oder dessen Erben auf amtlichem Formblatt (Anlage) in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.

§ 2

Das amtliche Formblatt ist bei den Ausgleichsämtern der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) oder der Staatsbank Berlin erhältlich.

§ 3

Die Staatsbank Berlin wird gemäß Artikel 5 des Vertrages der die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik verpflichtet, die Tilgung des Anteilrechtes dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes oder den von ihm benannten nachgeordneten Stellen zur Durchführung deren Aufgaben durch Übersendung einer Ausfertigung des Formblattes mitzuteilen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schlußformel

Der Minister der Finanzen

Anlage

(Fundstelle: GBl. DDR I 1990, 906)

An:

Kreditinstitut, bei dem das Anteilrecht begründet wurde

ANTRAG auf Tilgung des Anteilrechtes Nr.:

.....
Name und Anschrift des Inhabers des Anteilrechtes

.....
Name und Anschrift des Antragstellers (falls mit Inhaber nicht identisch)

Beigefügte Unterlagen:

(Nachweis eines Anteilrechtes, Erbunterlagen usw.)

Der Antragsteller oder ein Rechtsvorgänger hat Leistungen für dieses Anteilrecht in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Lastenausgleich erhalten?

NEIN

JA

Wenn ja, durch das Ausgleichsamt:

Gemeinde, Kreis

Wichtiger Hinweis:

- Die Staatsbank Berlin wird gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 906) zur Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der DDR an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 543) der Ausgleichsverwaltung die Tilgung des Anteilrechtes mitteilen.
 - Bei Erhalt von Lastenausgleich ist der Antragsteller verpflichtet, gemäß § 342 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) dem örtlichen Ausgleichsamt die Auszahlung des Anteilrechtes anzuzeigen.
-

Ich bitte um Überweisung des Betrages auf Konto-Nr.:

.....
.....
.....

Wird vom Kreditinstitut ausgefüllt:

Höhe des Anteilrechtes

+ Zinsen

./. bereits gezahlte Zinsen

kontoführendes Kreditinstitut

.....

Bankleitzahl

.....

Datum

.....

Unterschrift

G e s a m t

.....

Nach Umstellung 2:1 zu

überweisender/auszu-

zahlender Betrag

..... DM

.....

Bearbeiter

.....

Prüfer

